

**P | E | H | B**  
RECHTSANWÄLTE

---

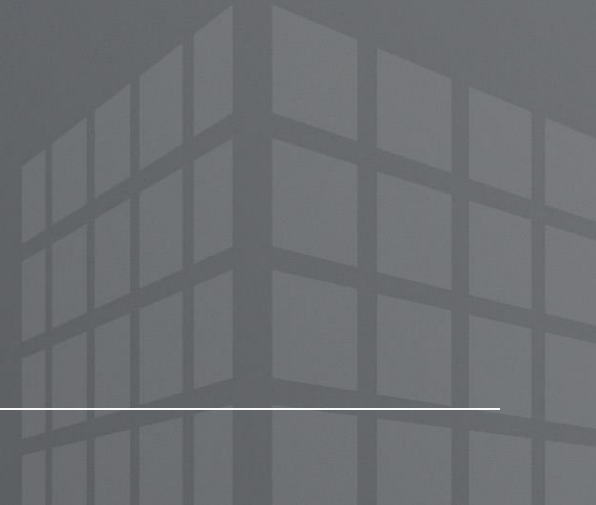
[ PRESSL ENDL HEINRICH BAMBERGER ]  
RECHTSANWÄLTE GMBH

## **Gewährleistungsrecht**

11. Dezember 2023

RA MMag. Dr. Clemens Kriechbaumer

# GEWÄHRLEISTUNG I

- Gewährleistung will **vertragsgemäße Leistung** bewirken
  - Regelt Haftung des Schuldners für **Mangelhaftigkeit** der Leistung
  - Unerheblich, ob Mangel vom Schuldner **verursacht** oder **verschuldet** wurde
- 
- 

# MANGELBEGRIFF

- **Mangel** ist das Abweichen der erbrachten Leistung vom vertraglich Geschuldeten
- Unterscheidung zwischen **Sach- und Rechtsmangel**
  - **Sachmangel:** Abweichen von der geschuldeten Quantität oder Qualität (gewöhnlicher Verschleiß ist kein Mangel!) – außer offensichtlicher Mangel, vor allem bei Gebrauchtwagenverkauf ist die genaue Zustandsbeschreibung (nicht nur Ankreuzen der Klasse) sehr wichtig!
  - **Rechtsmangel:** Verkäufer verschafft Käufer nicht die vertraglich zugesicherte rechtliche Position

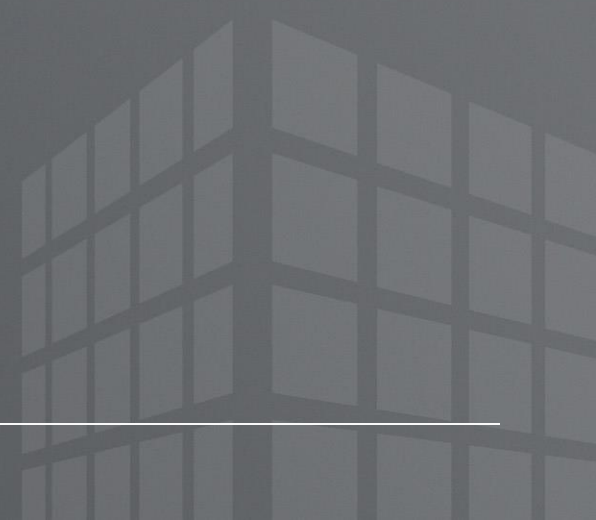
# MANGELBEGRIFF

Beispiel:

Neuer Autoreifen, mit dem innerhalb von 10 Monaten bereits 50.000 km gefahren wurde, weist nicht mehr die gesetzliche Profiltiefe auf.

Kein Mangel, sondern natürlicher Verschleiß!

---



# MANGELBEGRIFF

Beispiel:

Fahrzeug verfügt über aufrechte EG-Typengenehmigung und Zulassung. Allerdings ist eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden, weshalb der Entzug der Typengenehmigung droht.

Sachmangel, kein Rechtsmangel (bei Übergabe war ja behördliche Zulassung vorhanden!)

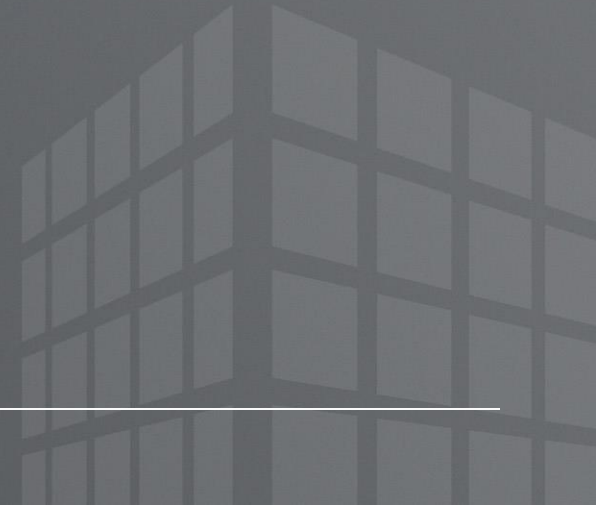
---



# MANGELBEGRIFF

- **Bedungene** und **gewöhnlich** vorausgesetzte Eigenschaft
- Gewöhnlich vorausgesetzt: Bei Kraftfahrzeugen: „Stand der Serie“ oder „Stand der Technik“
- NEU (ab 01.01.2022): Vereinbarung über Abweichung von gewöhnlich Vorausgesetztem nur zulässig, wenn Verbraucher ausdrücklich und gesondert (nicht in AGB!) zustimmt - § 6 (1) VGG
- Zusätzlich getroffene **Vereinbarungen** (Vorsicht v. a. bei Kraftstoffverbrauch und Reichweite!), **Werbeaussagen** etc.
- **Haftungsausschluss:** wenn Händler Werbeaussagen des Herstellers weder kannte noch kennen musste, Werbeaussagen bei Vertragsabschluss korrigiert oder die Werbeaussagen keinen Einfluss auf Vertragsabschluss hatten

# MANGELBEGRIFF

- Beispiel:
  - Bei Kraftstoffverbrauch und Reichweite ist Unterscheid zwischen den in Unterlagen angegebenen Prüfstandswerten (WLTP) und Realbetrieb wichtig
  - Kein Mangel, wenn die in den Unterlagen angegebenen Werte im Realbetrieb nicht erreicht werden, AUSSER Verkäufer sagt die Erreichung der Werte im Realbetrieb zu!
- 
- 

# MANGELBEGRIFF

- **NEU (ab 01.01.2022): Aktualisierungspflicht bei Verbraucher- UND Unternehmensgeschäften ( § 7 VGG) -**
- Für zumindest 2 Jahre muss Kunde über verfügbare Software-Updates informiert und ihm deren Durchführung angeboten werden, damit die Ware weiterhin dem Vertrag entspricht (wenn Update Zustand verbessert, keine Aktualisierungspflicht), wenn nicht im Kaufvertrag explizit und gesondert (nicht bloß in AGB) vom Kunden darauf verzichtet wurde!
- Unterlassenes Anbieten eines Software-Updates kann daher zu einem Mangel führen! Kunde hat Rechtsanspruch auf Durchführung des Software-Updates, bei Nicht-Durchführung auf Preisminderung oder ev. sogar Wandlung!



# ZEITPUNKT DES MANGELS

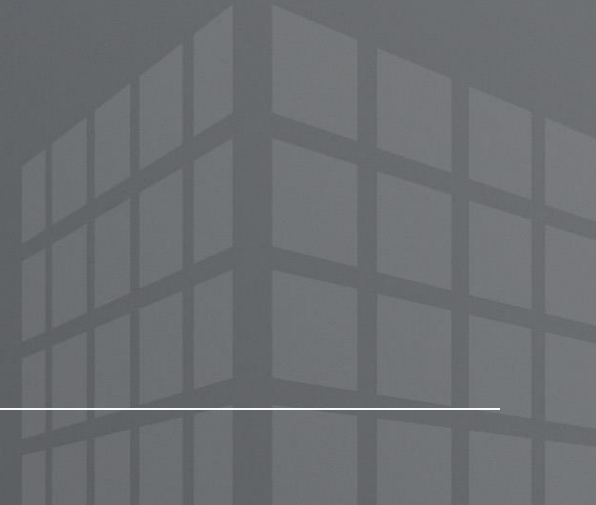
- Im Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei
  - Beweislast für Vorliegen des Mangels bei Käufer
  - Beweislast, dass Mangel schon bei Übergabe vorhanden: **NEU** (für Verträge nach dem **01.01.2022**)  
**Gesetzliche Vermutung**, dass Mangel bei Übergabe bestanden hat, wenn Mangel innerhalb von **12 (!!)** Monaten nach Übergabe hervorkommt (§ 11 VGG)
  - Ausnahme: Vermutung ist mit der Art der Sache oder mit dem konkreten Mangel unvereinbar
-

# ZEITPUNKT DES MANGELS

- Beispiel:

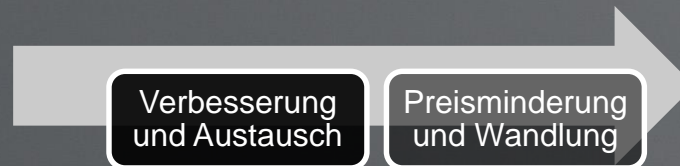
Ein Kundenfahrzeug wird in die Werkstatt geschleppt. Offensichtlich ist die Kupplung „defekt“. Beim Zerlegen der Kupplung fällt eine extreme Abnutzung der Kupplungsbeläge auf; dies, obwohl das Fahrzeug gerade erst eine Laufleistung von 2.500 km aufweist und vor sieben Wochen erst zugelassen wurde. Außerdem weist die Bremsscheibe blaue Flecken auf.

---



# GEWÄHRLEISTUNGSANSPÜCHE

- Primäre und sekundäre Gewährleistungsbehelfe



- **Primäre:** Entscheidung, ob Verbesserung oder Austausch obliegt grs. dem Übernehmer, außer einer der beiden Behelfe wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand des Übergebers verbunden
- **Sekundäre:** Wenn primäre (i) nicht möglich, (ii) für Übergeber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (Reparaturkosten viel höher als Restwert des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand), (iii) von diesem nicht binnen angemessener Frist erfolgreich erledigt werden oder (iv) für Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden

# GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- **Wandlung bei geringfügigem Mangel** ausgeschlossen (Interessenabwägung, ob Rückabwicklung unverhältnismäßig! zB Vibration Schaltknüppel ohne Funktionsbeeinträchtigung ist geringfügig; Heizung nur bis 20° C ist nicht geringfügig; **ausdrücklich zugesichert ist nie geringfügig**)
- Nur **ein Verbesserungsversuch** „tragbar“ – bei missglückter Reparatur Anspruch auf Wandlung / Preisminderung
- Wandlung auch bei Untergang der Sache (zB Totalschaden) möglich – **Anrechnung Benutzungsentgelt**

# GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Beispiel:

Kunde kauft einen neuen PKW, der mit einem Luxuspaket ausgestattet ist. Zu diesem gehört auch eine im Fahrzeug integrierte Bluetooth-Freisprechanlage. Diese war ein besonderer Wunsch des Kunden. Trotz Verbesserungsversuch lässt sich eine Telefonverbindung allerdings nicht herstellen.

Ist das ein geringfügiger Mangel?

---



# GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Beispiel:

Ein Kunde kauft einen Neuwagen mit eingebautem Navigationsgerät. Tatsächlich stellt sich heraus, dass das Navigationsgerät entgegen der ausdrücklichen Zusage des Verkäufers nicht einwandfrei funktioniert. Mehrere Verbesserungsversuche scheitern.

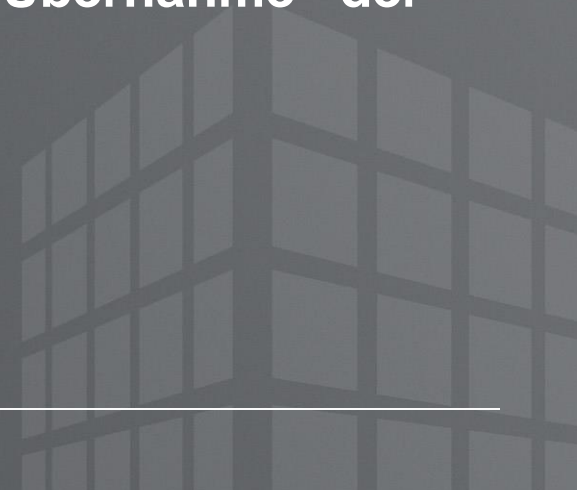
Preisminderung / Wandlung möglich?

---

# BENÜTZUNGSENTGELT

- Bei Wandlung muss Käufer Benützungsentgelt bezahlen
- Berechnung des Benützungsentgelts (NEUE OGH-Rsp):
  - Gefahrene Kilometer / bei Übergabe erwartbare Kilometer x Kaufpreis
  - zB 50.000 Km / 250.000 km x 35.000 € = € 7.000 Benützungsentgelt
  - Käufer gibt Fahrzeug zurück und erhält € 28.000 (€ 35.000 - € 7.000)

# ORT DER VERBESSERUNG

- Bei **Verbrauchergeschäften**: Ort der Verbesserung und Reparatur ist Übergabe- bzw. Erfüllungsort
  - **Dispositionsrecht** des Verbrauchers, wenn Transport zum Verkäufer unmöglich/untunlich (zB, wenn Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist); in diesem Fall kann der Übergeber **Zusendung auf eigene Gefahr und Übernahme der Kosten** verlangen
- 
- 



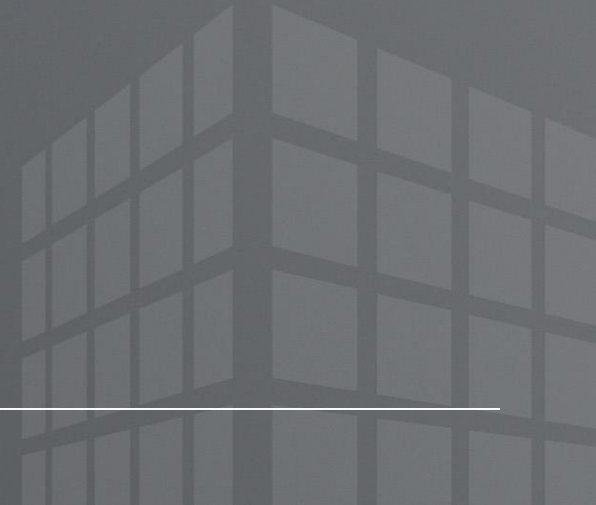
# FRISTEN

- Gewährleistungsfrist (Frist, binnen der der Mangel hervorkommen muss) bei **beweglichen Sachen zwei Jahre ab Übergabe (bzw. bei Rechtsmängeln ab Erkennbarkeit)**
- Reparatur löst neue Gewährleistungsfrist aus
- NEU (ab 01.10.2022): Verjährungsfrist (Frist zur Klage): bei Sachmangel 3 Monate nach Ablauf Gewährleistungsfrist (bei Rechtsmängel 2 Jahre ab Kenntnis) - § 28 VGG
- Bei B2B-Verträgen: Rügepflicht gem. § 377 UGB (binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit des Mangels); bei unterlassener Mängelrüge erlöschen Gewährleistungsansprüche!


# GEWÄHRLEISTUNGSVERZICHT

- **Gewährleistungsausschluss:** wenn **kein Verbrauchergeschäft**, dann teilweise, jedoch nicht zur Gänze möglich
- Bei **Gebrauchtwagengeschäften** gänzlicher Ausschluss der Gewährleistung möglich – Ausnahme bei Verbrauchergeschäften (hier nur Verkürzung der GL-Frist auf ein Jahr, wenn Erstzulassung vor mehr als 12 Monaten war)
- **Kein Gewährleistungsverzicht** aufgrund zugesicherter Eigenschaften (zB Verkehrs- und Betriebssicherheit bei übergebenem positiven § 57a-Gutachten) sowie arglistig verschwiegener Mängel möglich

# GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

- **Unterschied zum Schadenersatz:** kein Verschulden erforderlich
  - Bei Vorliegen von Verschulden **auch Schadenersatzansprüche möglich** – aber wieder primär nur Anspruch auf Verbesserung / Austausch
- 
-

# Laesio enormis

- **„Verkürzung über die Hälfte“**
  - Wenn Verkehrswert des Fahrzeuges objektiv unter 50 % des Kaufpreises, kann Kunde Rückabwicklung begehren. Verkäufer kann stattdessen den zu hohen Kaufpreisteil zurückzahlen
  - **Bei Verbrauchergeschäften nicht ausschließbar**
- 
- 

# HÄNDLERREGRESS

- **Händlerregress**, wenn letztes Geschäft in Absatzkette Verbrauchergeschäft war
- **NEU:** Anspruch auf Gewährleistungsbehelf bzw. **Ersatz des mit Verbesserung/Austausch verbundenen Aufwandes** sofern unverzüglich Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist
- Parteien können **Regressmöglichkeiten vertraglich regeln, wenn im Einzelnen ausgehandelt und nicht gröblich benachteiligend**
- Zeitliche Beschränkung: **drei Monate** ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht
- Haftung endet **fünf Jahre** nach Erbringung der eigenen Leistung


# GARANTIE



# GARANTIE

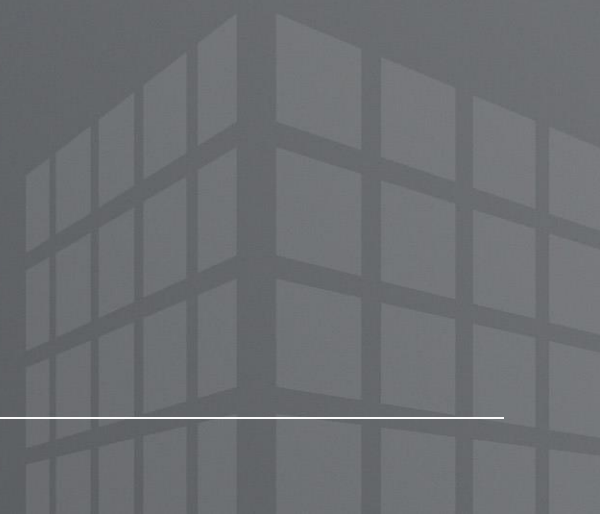
- Nicht gesetzlich geregelte, **freiwillige Leistungszusicherung** für den Mangelfall
- Garantiedauer regelmäßig länger, kann aber auch kürzer als Gewährleistungsdauer sein
- Mängel müssen nach der Übergabe aber **innerhalb der Garantiefrist** auftreten
- Rechtsbehelfe:      regelmäßig:      Verbesserung,      ev.  
Preisminderung oder Wandlung
- **Keine Einschränkung der Gewährleistungspflichten**

# GARANTIE

- **Wichtiges Beispiel: „Durchrostungsgarantie“**
  - Wie die meisten Garantien an bestimmte Bedingungen geknüpft
    - Alle Serviceintervalle durchgeführt
    - Mangel nicht unverzüglich angezeigt
    - Beschädigung durch Fremdeinwirkung
    - **Blechperforation von innen nach außen!**
- 
- 



# KULANZ



# KULANZ

- **Gesetzlich nicht geregelt** – Entgegenkommen
- **Anerkenntnis:** keine Möglichkeit auf Nachverrechnung
- **Ausnahme:** Irrtum darüber, dass ein Kulanzgrund vorliegt und dieser **rechtzeitig (vor Reparatur)** aufgeklärt wurde oder Irrtum durch Kunden herbeigeführt (Schadensgründe verschwiegen)
- **Praxistipp:** *„Die Reparatur erfolgt voraussichtlich auf Kulanz/Garantie; sollte sich nachträglich ein Verschulden des Kunden herausstellen, stimmt der Kunde einer Nachverrechnung der Reparaturkosten bereits jetzt zu.“*

# KULANZ

Beispiel:

Kunde beschwert sich über „klappernde Geräusche“ des Cabriodecks. Da das Fahrzeug erst sieben Monate alt ist, sichert der Verkäufer, der die Reklamation entgegennimmt, ein Kulanzlösung (Variante: Garantielösung) zu. Der Käufer verlässt die Werkstatt im Glauben, für die Reparatur nichts zahlen zu müssen.

Im Zuge der Reparatur stellt sich heraus, dass das Klappergeräusch auf eine gebrochene Umlenkrolle zurückzuführen ist. Diese wurde durch mechanische Gewalteinwirkung zerstört. Offensichtlich hat der Kunde A einen großen Gegenstand, welcher über die Fahrzeugmaße ragt, in das geöffnete Fahrzeug geräumt und das Verdeck zu schließen versucht. Die Reparatur wird danach durchgeführt.

**Kann dem Kunden nun doch etwas in Rechnung gestellt werden?**

---

**P | E | H | B**  
RECHTSANWÄLTE

---

**[ PRESSL ENDL HEINRICH BAMBERGER ]**  
RECHTSANWÄLTE GMBH



Erzabt-Klotz-Straße 21A | 5020 Salzburg | Austria | Tel. : +43-662-827070 | Fax: +43-662-827070-70 | E-Mail: office@pehb.at

[www.pehb.at](http://www.pehb.at)